



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 16.05.2012	Grundlage (Vorlage): BV-2012/053	Beschluss Nr.: 2012/053	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

- | |
|---|
| 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig |
|---|

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte „1.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig“.

Borna, den 16.05.2012

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 16.05.2012 folgende 1.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 4 – Gemeinnützigkeit – wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kommunale Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie mit Sitz in Wurzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Zwecke werden insbesondere durch den Unterrichts- und Bildungsbetrieb erfüllt, indem von den Volkshochschulen, dem Beruflichen Qualifikationszentrum, dem Schullandheim und dem Mehrgenerationenhaus Vorträge, Kurse u.a. Veranstaltungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder belehrender Art (§ 68 Nr. 8 der Abgabenordnung, 1977) durchgeführt werden.

(2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an den Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Landkreis Leipzig erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2012 in Kraft.

Borna, den 16.05.2012

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -